

## Widerruf, Rücknahme und Erlöschen des Schutzstatus Workshop mit Rechtsanwältin Anya Lean am 25.06.2021 von 10-14 Uhr

Die Voraussetzungen für die Aberkennung des Schutzstatus sind in den §§ 72 bis 73c AsylG geregelt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

1. Erlöschen
2. Widerruf
3. Rücknahme

### Aufgabe 1:

Was ist der wesentliche Unterschied zwischen diesen drei Verlustformen?

#### **I. Gründe für den Verlust des Schutzstatus**

##### 1. Erlöschen der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft, § 72 AsylG

§ 72 AsylG regelt die Voraussetzungen für das Erlöschen der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft. Im Unterschied zum Widerruf bedarf es keiner Behördenentscheidung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, da der Schutzstatus automatisch kraft Gesetz erlischt. Die Ausländerbehörde stellt lediglich bei Bekanntwerden des Eintritts von Erlöschenstatbeständen (nachträglich) das Erlöschen fest. Zuständig für diese Feststellung ist nicht das Bundesamt, sondern die Ausländerbehörde.

##### **§ 72 AsylG**

*(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer*

*1.*

*sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt, 1a.*

*freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat,*

*2.*

*nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat,*

*3.*

*auf Antrag eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er erworben hat, genießt oder*

*4.*

*auf sie verzichtet oder vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung des Bundesamtes den Antrag zurücknimmt.*

*(2) Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.*

##### **Art. 45 Abs. 5 AsylverfahrensRL**

*Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können die Mitgliedstaaten beschließen, dass der internationale Schutz im Falle eines eindeutigen Verzichts der Person mit Anspruch auf internationalen Schutz auf ihre Anerkennung als solche von Rechts wegen erlischt. Ein Mitgliedstaat kann auch vorsehen, dass der internationale Schutz von Rechts wegen erlischt, wenn die Person mit Anspruch auf internationalen Schutz die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats erworben hat*

### Aufgabe 2:

Was ist unter den Beispielen aus § 72 AsylG zu verstehen? Steht diese Norm im Einklang mit Art. 45 der AsylverfahrensRL?

In der Praxis kann es vorkommen, dass Ausländerbehörden auch bei den in § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 AsylG genannten Tatbeständen das Erlöschen feststellen. Dies ist jedoch rechtswidrig. Betroffene können sich dagegen wehren, indem sie z.B. gegen den Bescheid, mit dem die Ausländerbehörde sie zur Herausgabe des Flüchtlingspasses auffordert, ein Rechtsmittel einlegen. Inzident wird dann auch geprüft, ob der Schutzstatus erloschen ist. Selbst wenn diese Tatbestände jedoch nicht zum Erlöschen führen, können sie Anlass für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens sein.

So ist die Beantragung bzw. Verlängerung eines Nationalpasses beim Herkunftsstaat, anderweitige Kontakte mit den Behörden des Herkunftslandes im In- oder Ausland (z. B. zwecks Urkunden- / Dokumentenausstellung), vorübergehende Aufenthalte im Verfolgerstaat sowie die Verwendung eines bereits vorhandenen Nationalpasses für sonstige Auslandsreisen regelmäßig einen Anlass für die Einleitung eines Widerrufverfahrens. Dies oder vergleichbare Handlungen werden unter dem Begriff der **Unterschutzstellung** zusammengefasst.

Eine so pauschale Betrachtung ist jedoch nicht zulässig. Die oben genannten Handlungen sind nur Hinweise darauf, dass der Schutz des Verfolgerstaates in Anspruch genommen wurde (BVerwG, Urteil v. 2.12.1991 – 9 C 126/90). Es kommt jedoch darauf an, ob eine Person durch ihre Handlungen die rechtlichen Beziehungen zu ihrem Herkunftsstaat dauerhaft wiederherstellt und dadurch ihre geänderte Einstellung zum Herkunftsstaat zum Ausdruck bringt.

Keine Unterschutzstellung sind z.B.:

- Beantragung bzw. Verlängerung eines Nationalpasses oder Kontaktaufnahme mit der Botschaft zum Zwecke der Eheschließung, der Beurkundung eines neugeborenen Kindes oder der Regelung sonstiger personenstandsrechtlicher Angelegenheiten
- Beantragung bzw. Verlängerung eines Nationalpasses oder Kontaktaufnahme mit der Botschaft zur Überwindung bürokratischer Hindernisse für Amtshandlungen von deutschen Behörden (z.B. Eheschließung, Beurkundung der Geburt eines Kindes).
- Beantragung bzw. Verlängerung eines Passes zum Zwecke der kurzfristigen Ausreise ins Ausland oder gar in den Verfolgerstaat zur Erfüllung einer „sittlichen Pflicht“ (z.B. Besuch schwer kranker enger Familienangehörige\*r, Trauerfall) oder um Verwandten bei der Flucht zu helfen.

Auch eine Aberkennung des Schutzstatus wegen der **Rückkehr in den Verfolgerstaat** (§ 72 Abs. 1 Nr. 1a AsylG) hat enge Voraussetzungen. Sie setzt voraus, dass die Rückkehr freiwillig erfolgt ist und sich aus dem Verhalten der Person schließen lässt, dass sie sich dort niedergelassen hat. Das ist z.B. eine Rückkehr auf unbestimmte oder längere Zeit, oder mehrmalige kurzfristige Aufenthalte im Herkunftsland, wenn die Umstände darauf hindeuten, dass der Lebensmittelpunkt faktisch wieder ins Herkunftsland verlagert wurde (z.B. bei Zweitwohnung, Arbeitsaufnahme etc. im Herkunftsland).

Sowohl Sozialleistungsträger und Ausländerbehörden, als auch Bundespolizei und deutsche Auslandsvertretungen sind nach § 8 Abs. 1c AsylG verpflichtet, das Bundesamt zu informieren, wenn sie davon Kenntnis erlangt haben, dass eine international schutzberechtigte Person in ihr Herkunftsland gereist ist. Das Bundesamt prüft dann, ob ein Widerrufs- oder Rücknahmeverfahren eingeleitet wird. Falls dies passiert und die betroffene Person zur Stellungnahme aufgefordert wird, sollte sie diese Möglichkeit wahrnehmen und die Gründe für die Rückkehr, die Art der Einreise (offizielle Einreise oder illegaler Grenzübertritt, Einreise mit Nationalpass oder Flüchtlingspass) und die weiteren Umstände des Aufenthaltes darstellen.

## 2. Widerruf der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft, § 73 Abs. 1 AsylG

*Neben oben bereits dargestellten Gründen (Unterschutzstellung, Rückkehr in den Verfolgerstaat) gibt es weitere Gründe für die Einleitung eines Widerrufsverfahrens. Diese können sich sowohl aus einer Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland als auch aus einer Änderung der individuellen Situation oder dem Verhalten der Schutzberechtigten ergeben.*

### **§ 73 Abs. 1 AsylG**

*Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist*

*insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Satz 2 gilt nicht, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.*

### Aufgabe 3:

In welchem Verhältnis stehen der erste und zweite Satz zueinander? Steht der Behörde ein Ermessen zu? Welche individuellen oder allgemeinen Gründe für einen Widerruf fallen euch ein? Wie könnte man diesen Gründen mit Gegenargumenten begegnen? Was für Konstellationen könnten mit dem S. 3 gemeint sein?

Es ist wichtig alle Umstände des Falles zu betrachten. Wurde im Anerkennungsverfahren die Möglichkeit des internen Schutzes verneint, weil die schutzsuchende Person minderjährig oder krank war, so kann das Erreichen der Volljährigkeit oder die Genesung Anlass zur Überprüfung des Schutzstatus sein. Voraussetzung ist, dass die Minderjährigkeit oder die Erkrankung für die Zuerkennung des Schutzstatus entscheidungsrelevant war. Auch der Wechsel der Religionszugehörigkeit oder eine Änderung der politischen Haltung sowie die Aussöhnung mit Familienmitgliedern, von denen zuvor die Verfolgungsgefahr ausging, können einen Anlass für einen Widerruf darstellen.

Auch eine Änderung der Verhältnisse im Herkunftsland kann zum Widerruf des Schutzstatus führen. Dies ist z.B. der Fall bei einem Regimewechsel, wenn dadurch die ursprünglichen Verfolgungsakteure ihre Macht dauerhaft verlieren oder der Abschaffung diskriminierender Gesetze, mit denen Oppositionelle oder Personen aufgrund der Religionszugehörigkeit, des Geschlechts oder der sexuellen Identität verfolgt wurden.

Voraussetzung für den Widerruf ist jedoch, dass sich die Verhältnisse im Herkunftsland erheblich und nicht nur vorübergehend geändert haben (Art. 11 Abs. 2 QRL). Die Nachweispflicht, liegt beim Bundesamt (Art. 14 Abs. 2 QRL).

### Aufgabe 4:

Was bedeutet aus eurer Sicht „erheblich“ und „nicht nur vorübergehend“? Was bedeutet es, dass das Bundesamt für diese Umstände nachweispflichtig ist?

### 3. Rücknahme der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft, § 73 Abs. 2 AsylG

Eine Rücknahme erfolgt dann, wenn der Schutzstatus zu Unrecht erteilt worden ist.

#### **§ 73 Abs. 2 AsylG**

*Die Anerkennung als Asylberechtigter ist zurückzunehmen, wenn sie auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist und der Ausländer auch aus anderen Gründen nicht anerkannt werden könnte. Satz 1 ist auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsprechend anzuwenden.*

### Aufgabe 5:

Fallen euch Konstellationen ein, in denen der Schutz trotz einer Täuschung (z.B. über Staatsangehörigkeit, Alter, Verfolgungsgründe) erhalten bleibt? Worauf solltet ihr daher in der Beratung achten?

### 4. Widerruf und Rücknahme des subsidiären Schutzes, § 73b AsylG

#### **§ 73b AsylG**

*(1) Die Gewährung des subsidiären Schutzes ist zu widerrufen, wenn die Umstände, die zur Zuerkennung des subsidiären Schutzes geführt haben, nicht mehr bestehen oder sich in einem Maß verändert haben, dass ein solcher Schutz nicht mehr erforderlich ist. § 73 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.*

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 ist zu berücksichtigen, ob sich die Umstände so wesentlich und nicht nur vorübergehend verändert haben, dass der Ausländer, dem subsidiärer Schutz gewährt wurde, tatsächlich nicht länger Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Absatz 1 zu erleiden.

(3) Die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist zurückzunehmen, wenn der Ausländer nach § 4 Absatz 2 von der Gewährung subsidiären Schutzes hätte ausgeschlossen werden müssen oder ausgeschlossen ist oder eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ausschlaggebend war.

(4) § 73 Absatz 2b Satz 3 und Absatz 2c bis 6 gilt entsprechend.

#### Aufgabe 6:

Können Sie Beispiele anhand von § 4 Abs. 1 Nr. 1-3 AsylG nennen, welche Umstände zu einem Widerruf oder zu einer Rücknahme des subsidiären Schutzes führen?

Wie beim Widerruf der Flüchtlingseigenschaft kann sich die Änderung der Umstände sowohl aus einer Veränderung der Verhältnisse im Herkunftsland ergeben als auch in der schutzberechtigten Person begründet sein. Es gelten im Wesentlichen dieselben Maßstäbe wie beim Widerruf der Asylberechtigung und der Flüchtlingseigenschaft.

Auch wenn eine Rückkehr ins Herkunftsland nicht nach § 72 AsylG zum Erlöschen führt, kann sie Anlass eine Überprüfung sein, ob die Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, weiterhin besteht.

#### 5. Widerruf und Rücknahme der nationalen Abschiebungsverbote, § 73c AsylG

##### **§ 73c AsylG**

(1) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

(2) Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

#### Aufgabe 7:

Was könnte unter dem Begriff „fehlerhaft“ zu verstehen sein?

#### 6. Widerruf und Rücknahme des Familienasyls und des internationalen Schutzes für Familienangehörige, § 73 Abs. 2b AsylG

##### **§ 73 Abs. 2b AsylG**

In den Fällen des § 26 Absatz 1 bis 3 und 5 ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 26 Absatz 4 Satz 1 vorliegen. Die Anerkennung als Asylberechtigter ist ferner zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte. In den Fällen des § 26 Absatz 5 ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Flüchtlingseigenschaft des Ausländers, von dem die Zuerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückgenommen wird und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könnte. § 26 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Die oben genannten Verlustgründe gelten sowohl für die abgeleitete Asylberechtigung und die Flüchtlingseigenschaft (§ 73 Abs. 2b S. 2 und 3 AsylG) als auch für den abgeleiteten subsidiären Schutz (§ 73b Abs. 4 AsylG i.V.m. § 73 Abs. 2b AsylG).

Der Widerruf des Familienflüchtlingsschutz erfolgt ausschließlich nach den besonderen Vorschriften des § 73 Abs. 2b AsylG. Insbesondere ist die inzwischen eingetretene Volljährigkeit einer schutzberechtigten Person

(also der nachträgliche Fortfall der speziellen Voraussetzungen des § 26 AsylG) kein Widerrufsgrund (VG Ansbach, Urteil vom 15.05.2019 - AN 1 K 16.31088 - asyl.net: M27532)

## 7. Prüfung anderweitigen Schutzes

Beim Verlust der Asylberechtigung, des internationalen Schutzes oder eines nationalen Abschiebungsverbots hat das Bundesamt zu prüfen, ob aus anderen Gründen Schutz zu gewähren ist. Bei Widerruf oder Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für den subsidiären Schutz oder die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Daher sollten im Rahmen der Mitwirkungspflichten im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren weitere Fluchtgründe, auf die das Asylbegehren im Anerkennungsverfahren nicht maßgeblich gestützt wurde oder Erkrankungen aktiv vorgetragen werden.

### Aufgabe 8:

Welche Probleme könnten hier auftreten?

## 8. Widerruf und Rücknahme des Schutzstatus wegen Erfüllung der Ausschlussstatbestände oder Gefahr für die Allgemeinheit

§ 3 Abs. 2 AsylG normiert Ausschlussstatbestände, unter denen eine Schutzzuerkennung ausgeschlossen ist. Liegen diese Gründe nach Schutzzuerkennung oder bereits zum Zeitpunkt der Schutzzuerkennung vor, so ist dieser zu widerrufen oder zurückzunehmen.

### **§ 3 Abs. 2 AsylG**

Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1.

ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,

2.

vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder

3.

den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.

Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

### Aufgabe 9:

Wie ist zu reagieren, wenn es Strafverwürfe aus dem Verfolgerstaat gibt, die diese Voraussetzungen erfüllen könnten?

Weitere Ausschlussstatbestände finden sich in § 60 Abs. 8 AufenthG

### **§ 60 Abs. 8 AufenthG**

*Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Das Gleiche gilt, wenn der Ausländer die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 des Asylgesetzes erfüllt. Von der Anwendung des Absatzes 1 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von*

*Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist.*

#### Aufgabe 10:

Welche Tatbestandsmerkmale leitet ihr aus dieser Norm heraus? Welche sind auslegungsbedürftig? Wie sind sie miteinander verknüpft?

Die o.g. Ausschlussgründe gelten über Verweisungen auch für den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 2 AsylG), den abgeleiteten Schutz im Rahmen des „Familienasyls“ (§ 26 Abs. 4 S. 1 AsylG) sowie für die nationalen Abschiebungsverbote (§ 25 Abs. 3 S. 3 AufenthG), so dass auch dieser Schutzstatus zu widerrufen bzw. zurückzunehmen sind, sofern die Ausschlussstatbestände erfüllt sind (§ 73b Abs. 3, § 73 Abs. 2b S. 1 AsylG).

## **II. Mitwirkungspflichten in Widerrufs- und Rücknahmeverfahren**

### **§ 73 Abs. 3a AsylG**

*Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist. § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 7 und Absatz 3 sowie § 16 gelten entsprechend, hinsichtlich der Sicherung der Identität durch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 16 Absatz 1 Satz 1 und 2) mit der Maßgabe, dass sie nur zulässig ist, soweit die Identität des Ausländers nicht bereits gesichert worden ist. Das Bundesamt soll den Ausländer mit Mitteln des Verwaltungszwangs zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anhalten. Kommt der Ausländer den Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig nach, kann das Bundesamt nach Aktenlage entscheiden, sofern*

1. die unterbliebene Mitwirkungshandlung nicht unverzüglich nachgeholt worden ist, oder
2. der Ausländer die Mitwirkungspflichten ohne genügende Entschuldigung verletzt hat.

*Bei der Entscheidung nach Aktenlage sind für die Entscheidung über einen Widerruf oder eine Rücknahme nach dieser Vorschrift oder nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sämtliche maßgeblichen Tatsachen und Umstände zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, inwieweit der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Der Ausländer ist durch das Bundesamt auf Inhalt und Umfang seiner Mitwirkungspflichten nach dieser Vorschrift sowie auf die Rechtsfolgen einer Verletzung hinzuweisen.*

### **§ 15 AsylG**

*(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.*

*(2) Er ist insbesondere verpflichtet,*

1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;
2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;
3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;
4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;
- 6.



*im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken und auf Verlangen alle Datenträger, die für die Feststellung seiner Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;*  
7.

*die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.*

#### Aufgabe 11:

In der Zusammenschau von § 73 Abs. 3a mit § 15 AsylG, welche genauen Pflichten ergeben sich aus dieser Norm? Und welche Grenzen gibt es auch bei diesen Mitwirkungspflichten? In welchen Zusammenhang stehen der Verwaltungszwang und die Entscheidung nach Aktenlage zueinander?

Die Mitwirkungspflichten gelten nicht nur für bereits eingeleitete Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren, sondern auch in den Fällen, in denen das Bundesamt erst prüft, ob Anhaltspunkte für die Einleitung eines solchen Verfahrens vorliegen.

Eine Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten soll regelmäßig erfolgen, wenn die Personen im Anerkennungsverfahren dem Bundesamt die entsprechenden Dokumente zwar vorgelegt haben, diese jedoch nicht auf ihre Echtheit überprüft wurden. Ergibt sich aus der Bundesamt-Akte, dass die Dokumente bereits von einer anderen Behörde geprüft und als echt eingestuft wurden oder bspw. aufgrund eines umfangreichen und glaubhaften Sachvortrags keine Zweifel an der Identität und Staatangehörigkeit bestehen, kann die Aufforderung ausnahmsweise entfallen. Neben der Echtheitsprüfung wird das Bundesamt die Personaldokumente auch hinsichtlich möglicher Einreisestempel (z.B. ins Herkunftsland) prüfen.

Die Aufforderung zur erneuten Vorlage von Personaldokumenten umfasst die Vorlage von Dokumenten, die bereits im Anerkennungsverfahren vorgelegt haben. Darüber hinaus sind Betroffene verpflichtet, Dokumente, die zwischenzeitlich in ihren Besitz gelangt sind, vorzulegen. Nicht gemeint ist mit der Regelung jedoch, dass sich Betroffene Personaldokumente beschaffen müssen.

### **III. Ablauf des Verfahrens**

Die Prüfung des Verlusts des Schutzstatus erfolgt durch das Bundesamt. Neben einer speziellen Abteilung in Nürnberg bearbeiten auch alle Außen- und Nebenstellen des Bundesamts solche Verfahren. Sie rufen dabei regelmäßig Daten aus dem AZR und dem BZR ab.

### **IV. Fristen für die Überprüfung**

#### 1. Regelüberprüfung

Unabhängig davon, ob es individuelle Anhaltspunkte für eine Überprüfung gibt, ist das Bundesamt verpflichtet, spätestens drei Jahre nach der unanfechtbaren Schutzzuerkennung im Rahmen der sog. Regelüberprüfung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme der Asylberechtigung bzw. der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, § 73 Abs. 2a S. 1 AsylG. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Anerkennungsbescheides. Für Anerkennungen aus den Jahren 2015-2017 endet die Frist erst nach 5 Jahren, § 73 Abs. 7 AsylG. Sind die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfüllt, wird dies in der Akte festgehalten und ggf. die betroffene Person über das Ergebnis informiert. Erfolgt eine Überprüfung erst nach Ablauf der 3 bzw. 5 Jahre, steht der Widerruf/die Rücknahme im Ermessen des Bundesamts. Dabei sind die unterschiedlichen Interessen, darunter das Bleibeinteresse der betroffenen Person, abzuwägen.

#### 2. Anlassbezogene Überprüfung

Eine anlassbezogene Überprüfung ist jederzeit möglich und nicht an eine Frist gebunden.

### **V. Rechtsmittel**

gegen die Aberkennungsentscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden, § 74 Abs. 1 AsylG. Die fristgerecht eingereichte Klage entfaltet im Regelfall aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 1 S. 1 AsylG) und hat zur Folge, dass für die gesamte Dauer des Klageverfahrens der Schutzstatus und die daraus resultierenden Rechtsfolgen aufrechterhalten werden. Nur in den Fällen, in denen der Schutzstatus wegen der Ausschlussstatbestände nach § 3 Abs. 2 AsylG oder § 60 Abs. 8 AufenthG widerrufen oder zurückgenommen

wurde, hat die Klage keine aufschiebende Wirkung (§ 75 Abs. 2 AsylG). In diesen Fällen ist zusätzlich mit der Klage ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen.

## **VI. Während der Überprüfung: Auswirkungen auf den Aufenthalt und die Einbürgerung**

Während eines laufenden Prüfungsverfahrens beim Bundesamt oder während des Klageverfahrens ist die erteilte humanitäre Aufenthaltserlaubnis zu verlängern. Alle mit ihr verbundenen Rechte gelten weiter. Daher sollte auch darauf bestanden werden, dass nicht nur eine Fiktionsbescheinigung erteilt wird.

### Aufgabe 12:

Wie können Betroffene ihr Recht auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis durchsetzen?

Jedoch ist die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an Asylberechtigte und Flüchtlinge nach § 26 Abs. 3 AufenthG ausgeschlossen, wenn das Bundesamt der Ausländerbehörde mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme des Schutzstatus vorliegen, § 26 Abs. 3 S. 1 Nr. 2, § 26 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 AufenthG. Nicht davon erfasst ist der Zeitraum, in dem die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens oder das Vorliegen der Voraussetzungen noch geprüft wird.

### **§ 73 Abs. 2c AsylG**

*Bis zur Bestandskraft des Widerrufs oder der Rücknahme entfällt für Einbürgerungsverfahren die Verbindlichkeit der Entscheidung über den Asylantrag.*

### Aufgabe 13:

Wie versteht ihr diese Norm? Was folgt daraus?

*Die Vorschrift des § 73 Abs. 2c AsylG führt dazu, dass eine privilegierte Einbürgerung von Asylberechtigten und Flüchtlingen, während eines Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahrens auszusetzen ist. Eine Einbürgerung nach den allgemeinen Voraussetzungen des Staatsangehörigkeitsrechts ist für alle Schutzberechtigten aber auch während eines Aberkennungsverfahrens rechtlich möglich, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen.*

## **VII. Nach dem Verlust des Schutzstatus**

§§ 73 Abs. 6, 73b Abs. 4, 73c Abs. 3 AsylG verweisen alle auf § 72 Abs. 2 AsylG.

### **§ 72 Abs. 2 AsylG**

*Der Ausländer hat einen Anerkennungsbescheid und einen Reiseausweis unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben.*

Der unanfechtbare Verlust des Schutzstatus hat auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen. Oft führt er zum Widerruf der aktuell erteilten Aufenthaltserlaubnis.

### **§ 52 Abs. 1 AufenthG**

*Der Aufenthaltstitel eines Ausländers [...] kann [...] widerrufen werden, wenn*

- 4. seine Anerkennung als Asylberechtigter oder seine Rechtsstellung als Flüchtling oder als subsidiär Schutzberechtigter erlischt oder unwirksam wird oder*
- 5. die Ausländerbehörde nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 1 feststellt, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 oder 7 nicht oder nicht mehr vorliegen,*

Aus der Entscheidung des Bundesamts über den Verlust des Schutzstatus folgt aber nicht automatisch die Beendigung des Aufenthalts in Deutschland. Da die Ausländerbehörde vom Bundesamt über den Verlust informiert wird, wird diese die betroffene Person zunächst anhören, bevor die eine Entscheidung trifft. Oft gibt es die Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel aus anderen Gründen zu erhalten. Die Gründe hierfür sollten im Anhörungsverfahren dargestellt werden.

Auch eine Niederlassungserlaubnis kann u.U. widerrufen werden. Der Widerruf steht im Ermessen der Ausländerbehörde. Das bedeutet, dass die Ausländerbehörde das öffentliche Interesse am Verlust des unbefristeten Aufenthaltsrechts gegen das persönliche Interesse der Betroffenen abwägt und eine Entscheidung treffen muss. Bei einem mehrjährigen Aufenthalt, Arbeit und familiären Bindungen in Deutschland wird diese Abwägung in aller Regel für die betroffene Person ausfallen.